

Abonnementgebühren:
 Deutschland: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jährl. 2.—, 1/4jährl. 1.10
 Schweiz: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jährl. 2.—, 1/4jährl. 1.10
 — Postamtlich bestellt 10 Sp. Zuschlag. —
 Uebrigc Länder: Fr. 4.50 jährlich, nebst Portozuschlag.

Oberrheinische

Insertionsgebühren:
 Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Sp. od. 10 Z.
 Bei Wiederholungen und großem Aufträgen Rabatt.
 Reklamen: pro Zeile 20 Sp. oder 20 Z.

Nachrichten

Anzeiger für Siechtenstein und Umgebung.

Erscheint in Mels jeden Samstag mit Gratisbeilage: „Abendruhe“.

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A. G. in Mels, die Zeitungsträger und die Poststellen.
 Inserate nehmen die Zeitungsträger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einsendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

Nr. 20 — Erster Jahrgang

Druck und Expedition: Sarganserland, Buchdruckerei A. G. in Mels.
 Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A. G. in Mels. (Telefon 55).

Mels-Baduz, 5. September 1914.

Papst Benedikt XV.

Aus Rom traf am Donnerstag, nachmittags 2 Uhr, die freudige Nachricht ein, daß das heilige Kollegium die Wahl auf den Stuhl des heiligen Petrus getroffen habe in der Person des Erzbischofs von Bologna, Kardinal Della Chiesa.

Die Wahl ist am vierten Tage seit Beginn des Konklave erfolgt, somit einen Tag früher als die letzte Wahl im Jahre 1903, trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten, welche diesmal bestanden hatten. Auch diesmal wieder ist die Wahl nicht auf den Träger einer der Namen gefallen, die als Papabili in erster Reihe genannt worden waren. Auch das wird vielleicht gerade ein Grund sein, sich über die Wahl noch besonders zu freuen. Und Alles, was man von dem Erwählten weiß, berechtigt uns zu aufrichtiger Freude über die Wahl.

Kardinal Della Chiesa ist geboren am 21. November 1854 zu Genua. Er wurde 1902 diensttuender päpstlicher Geheimkammerer, Substitut und Sekretär der Chiffren im Staatssekretariat unter Kardinal Rampolla sel., 1907 Erzbischof von Bologna. Im letzten Konsistorium, 25. Mai ds. Js., wurde er zum Kardinal ernannt. Della Chiesa war ein ergebener, bewährter Freund des großen Papstes Leo XIII. und seine Wahl wird von dessen Freunden besonders lebhaft begrüßt werden. Als Nachfolger des großen Benedikt XIV., der ebenfalls den Sitz von Bologna inne hatte, hat er den Namen Benedikt XV. bedeutungsvoll angenommen.

Die Geschichte lobt die Weisheit der Regierung des letzten Trägers des Namens Benedikt auf dem päpstlichen Stuhle, dessen maßvoller Politik es gelang, nicht nur die katholischen, sondern auch protestantischen Fürsten zufrieden zu stellen. Groß waren die Verdienste Benedikts XIV. um Kunst und Wissenschaft.

Kardinal Jakob Della Chiesa ist in Bologna bei Volk und Klerus sehr beliebt, und noch klingen die Festlichkeiten nach, die zu seiner Ehre bei seiner Erhebung zum Kardinalate veranstaltet wurden.

Der neugewählte Papst wird seinem Vorgänger auf der Kathedra des hl. Petrus, des Schutzpatrons Bolognas, gewiß Ehre machen.

So wäre denn die in der ganzen katholischen Christenheit mit Spannung erwartete Wahl getroffen. Während die Völker der Erde in einem niegesehenen Kriege sich zu zerfleischen drohen, hat in der ewigen Stadt das hl. Kollegium still eine Tat des Friedens getan, im stillen Frieden der weltumspannenden katholischen Kirche ein neues Oberhaupt gegeben, in der Person dessen, den die Väter des Kollegiums als den Besten und Würdigsten für das höchste Amt betrachtet haben. Und alle, die sich Katholiken nennen auf Erden, zu welchen Volksstämmen sie immer gehören mögen, geloben heute dem neuwählten hl. Vater unverbrüchliche Treue und ehrfurchtsvollen Gehorsam. Heil Benedikt XV., Gottes Segen mit ihm!

Ad multos annos!

Das Seekriegsrecht.

Die Quellen des Seekriegsrechtes waren, abgesehen von dem Seekrieg, wenige gewohnheitsrechtliche. Der wichtigste Grundsatz daraus war das Verbot der Kaperei. Sonst war das ganze Seekriegsrecht ungeschrieben und lebhaft bestritten. Die zweite Friedenskonferenz (1907) befaßte sich mit der Sache; eine erschöpfende Regelung ist aber nicht vorhanden, sondern nur einige Uebereinkommen.

Die Kriegsschiffe bestehen aus Kriegsschiffen (Kreuzern, Kanonenbooten etc.). Ein Kriegsschiff hat einen ausschließlichen Zweck für den Krieg, wie es auch im Landkrieg gewisse Mittel für ausschließlich kriegerischen Zweck hat. Eine große Kriegsschiffen repräsentiert ein kolossales Kapital und veraltet rasch. Aus Hilfsweise dienen im Krieg auch die großen Handelsschiffe; d. i. Kaperei. Kaper ist ein Handelsschiff, das durch eine besondere Konzession eines Staates berechtigt ist, Handelsschiffe des Gegners oder neutrale Schiffe anzugreifen, gefangen zu nehmen oder in den Grund zu bohren. Durch jene Pariser Seerechtsdeklaration ist diese Kaperei verboten. Allerdings sind jener Deklaration die Vereinigten Staaten von Amerika nicht beigetreten, weshalb das Verbot für sie nicht gilt. — Die meisten transatlantischen Dampfer sind nun so eingerichtet, daß sie leicht in leistungsfähige Kreuzer umgebaut werden können. Ihre Verwendung ist nicht Kaperei. Die Mannschaft kommt unter das Kriegspersonal und unter die Kriegsregeln. Die Schiffsoffiziere werden zu Marineoffizieren. An der zweiten Fr. Konferenz kam eine

von den meisten Staaten angenommene Konvention hierüber zustande. Sie stellt folgende Minimalforderungen auf. Es muß ein solches Schiff unter militärischem Befehl, unter die Admiralität und unter Kriegsrecht zu stehen kommen. Die Schiffe müssen Kriegsabzeichen tragen und in die publizierte Kriegsschiffe eingetragen sein. Die Matrosen werden zu Marinematrosen. — Die Engländer stellen sich auf den Boden, daß eine solche Umwandlung nur in einem nationalen Hafen erfolgen können. England mit seinen auf dem Erdball zerstreuten Häfen kann sich das wohl leisten, dagegen nicht die andern Seemächte. Andere Staaten wollen daher die Handelsschiffe auch auf hoher See in Kriegsschiffe umwandeln lassen. Es kam eine Einigung nicht zustande, weshalb man die Frage offen ließ.

Die Kriegsgefangenen. Bis 1907 bestand gar keine Regel. Bei der Kriegsgefangenschaft auf der See kommt ein Moment hinzu, das im Landkrieg fehlt. Im Seekrieg können nicht nur die Kriegsschiffe weggenommen werden, sondern die Kriegsmarine führt auch Krieg gegen die feindliche Handelsmarine, auch deren Mannschaften werden Kriegsgefangene. Hier ist nun eine gewisse Milderung geschaffen worden. Es findet nicht mehr eine unbedingte Kriegsgefangenschaft statt. Die Offiziere werden freigelassen, wenn sie ehrenvoll und schriftlich versichern, daß sie nach ihrer Freilassung am Kriege nicht mehr teilnehmen. Die Mannschaft wird ohne weiteres freigelassen, aber eine Liste der Namen wird dem Gegner notifiziert und er darf die Leute nicht mehr im Kriege verwenden.

Verwundete. Die Genfer Konvention von 1864 hatte sich nur auf den Landkrieg bezogen; ihre Grundsätze sind erst 1899 auf den Seekrieg übertragen worden. 1906 kam eine revidierte G.-Konv. zustande und nach dieser ist 1907 auch das Seerecht umgewandelt worden. Die Hospital-schiffe, sowohl die regulären, d. i. Kriegsflotte angehörenden, als auch diejenigen der Privaten und Neutralen sind von der Kriegsflotte ausgenommen. Die Privatschiffe müssen dem Gegner notifiziert werden; sie müssen den Kranken, Verwundeten, Schiffbrüchigen Aufnahme und Pflege gewähren, ohne Rücksicht auf die Nationalität. Das Personal der Krankenschiffe und die Geistlichen sind von der Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen. Das Material der Sanitätsanstalten kann wohl weggenommen, jedoch nicht seinem Zwecke entfremdet werden.

Kriegsmittel. Die Methoden des Seekrieges sind wesentlich verschieden von denjenigen des Landkrieges. Zweck des Krieges ist die Besetzung des Gegners. Man kann einen Staat nur bezwingen durch Eroberung seines Landes; das kann man mit einer Flotte niemals; deshalb hat er noch andere, brutale Mittel beibehalten als der Landkrieg.

a) Bombardierung von Küsten. Völkerrechtswidrig ist die Beschießung einer unverteidigten Stadt. Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat man es jedoch als zulässig erachtet, die Küsten durch eine Flotte zu brandschatzen. Da die Flotte nicht ins Land hineinkommt, so sucht sie möglichst viel an der Küste zu schädigen. 1907 ist ein Vertrag abgeschlossen wor-

den, welcher das Brandschatzungsrecht aufhebt und die Bombardierung von Städten unter Bedingungen stellt, wie die Beschießung unverteidigter Orte im Landkrieg. Es können in einer unverteidigten Stadt Munitionsvorräte, Waffenmagazine und dergleichen sich befinden. Im Landkrieg würden diese Sachen einfach zerstört. Im Seekrieg ist den Flotten gestattet, von den Ortsbehörden die Entfernung oder Vernichtung dieser Sachen binnen bestimmter Frist zu verlangen. Tun sie das nicht, oder nahe eine feindliche Flotte heran, so dürfen diese Objekte beschossen werden. Jedoch ist eine Beschießung der ganzen Stadt ausgeschlossen. — Da die Flotte das Land nicht erreicht, darf sie selbst Requisition von Lebensmitteln und anderem unter Androhung von Bombardement verlangen. Die Requisitionsmittel sind zu bezahlen, aber die Lieferung darf erzwungen werden; sie dürfen nur im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der betr. Ortschaft erhoben werden. Verboden ist es dagegen im Unterschied zum Landkrieg irgendwelche Kontributionen unter Androhung mit Bombardement zu erpressen. Wird ausnahmsweise eine unverteidigte Ortschaft oder ein unverteidigter Ort beschossen, so müssen doch Kultusgebäude u. a. gespart werden. Bei Eroberung darf nicht geplündert werden.

b) Seeminen und Torpedos sind explosive Körper, die durch eine von außen herbeigeführte Berührung zur Explosion gebracht werden. Als Torpedos dürfen solche verwendet werden, die bei Verfolgung ihres Ziels unschädlich werden. Die Seeminen sind durch den ruf-